

## Staatsvertrag

zwischen den Fürstentümern Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen über die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Gewerbeinspektion.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten Günther zu Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen wird zwischen den Fürstlichen Ministerien in Rudolstadt und Sondershausen über die Errichtung einer gemeinschaftlichen Gewerbeinspektion folgende Vereinbarung getroffen.

### Artikel 1.

Die Staatsregierungen der Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen üben die Gewerbeaufsicht durch eine gemeinschaftliche Behörde aus; Vorstand dieser Behörde ist ein Gewerbeinspektor, der seinen dienstlichen Wohnsitz in Arnstadt hat.

Wird außerdem die Annahme weiterer Hilfskräfte, insbesondere einer Gewerbeassistentin, von einer der beiden Regierungen gewünscht, so erfolgt deren Annahme ebenfalls gemeinschaftlich. Die Gewerbeassistentin soll, falls zwischen den beiden Ministerien nichts anderes vereinbart wird, ihren dienstlichen Wohnsitz in Rudolstadt erhalten.

Die Gewerbeaufsicht über die Bergwerke wird dem Gewerbeinspektor nicht mit übertragen.

### Artikel 2.

Die widerrufliche Anstellung des Gewerbeinspektors erfolgt durch eine Anstellungsurkunde des Fürstlichen Ministeriums in Sondershausen mit den Eingangsworten: „Im Einverständnis mit dem Fürstlichen Ministerium zu Rudolstadt“.

Die unwiderrufliche Anstellung des Gewerbeinspektors und die Versetzung in den Warte- oder Ruhestand, wie die Entlassung des unwiderruflich angestellten Gewerbeinspektors erfolgt durch landesherrliches Dekret mit dem Zusatz: „Auf Vorschlag Unserer Ministerien zu Rudolstadt und Sondershausen“.